



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20 (Telefon)
+41 31 633 79 09 (Fax)
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2021.GSI.592 / fgi, stm, ang

Beschwerdeentscheid vom 1. Juli 2022

in der Beschwerdesache

A.____

Beschwerdeführer

gegen

B.____

Vorinstanz

betreffend Bemessung der wirtschaftlichen Asylsozialhilfe

(Verfügung der Vorinstanz vom 26. Januar 2021)

I. Sachverhalt

1. A.____ (fortan: Beschwerdeführer) wurde mit Asylentscheid vom 3. Juli 2017 die vorläufige Aufnahme gewährt. Der Beschwerdeführer wurde bis am 30. Juni 2020 von der C.____ und seit dem Inkrafttreten des SAFG¹ am 1. Juli 2020 von der B.____ (fortan: Vorinstanz) mit Asylsozialhilfe unterstützt.²

2. Mit Schreiben vom 12. November 2020 hat der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eine Budgetverfügung verlangt.

3. Am 26. Januar 2021 hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer folgende Verfügung zur Bemessung der wirtschaftlichen Asylsozialhilfe eröffnet:

I. Das Budget wird nach den Grundlagen des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Art. 17 bis 26 SAFG) verfügt. Ihr Grundlagenbudget setzt sich aus folgenden Einnahmen und Ausgaben zusammen:

- a. Pauschale Grundbedarf: CHF 696
- b. Einkommensfreibetrag während der Berufslehre CHF 300
- c. Ihr Lohn wurde durch die von Ihnen unterzeichnete Lohnabtretung an die B.____ abgetreten.
- d. Es gilt zu beachten, dass sich Einnahmen und Ausgaben monatlich verändern können, wenn sich die Grundlagen verändern.

II. Anspruchsberechtigung Zulagen: Alle Zulagen (MoZu³, EFB⁴, Erwerbsunkosten) werden erst nach Erbringung der Integrationsleistung gem. Integrationsplan erbracht (immer für den Vormonat, nicht zum Voraus).

III. SIL⁵ gemäss Art. 8 der SADV⁶ werden nur nach Rücksprache mit der Sozialhilfestelle gewährt.

4. Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 14. Februar 2021 bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) Beschwerde erhoben. Darin beantragt er sinngemäss die angefochtene Verfügung (Bemessung der wirtschaftlichen Asylsozialhilfe) sei auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

5. Das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die GSI leitete,⁷ holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch.

¹ Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

² Vgl. angefochtene Verfügung vom 26. Januar 2021 und Beschwerde vom 14. Februar 2021

³ Motivationszulage

⁴ Einkommensfreibetrag

⁵ Situationsbedingte Leistungen

⁶ Direktionsverordnung vom 10. Juni 2020 über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV; BSG 861.111.1)

⁷ Art. 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121; Version in Kraft bis 31. Juli 2021)

6. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021 sinn- gemäss, die Beschwerde vom 14. Februar 2021 sei abzuweisen.

7. Mit der Reorganisation der GSI per 1. August 2021 wurde das Rechtsamt in das Gene- ralsekretariat überführt. Die Instruktion der Beschwerdeverfahren und die Erarbeitung von Be- schwerdeentscheiden erfolgt daher neu durch die Rechtsabteilung des Generalsekretariats (Art. 7 Abs. 1 Bst. m OrV GSI⁸ i.V.m. Art. 14a DelDV GSI⁹).

8. Mit Instruktionsverfügung vom 9. Mai 2022 wurde die Vorinstanz aufgefordert, offene Fragen zum Budget zu beantworten.

9. Die Vorinstanz beantwortete die Fragen mit Eingabe vom 30. Mai 2022. Diese wurde dem Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 1. Juni 2022 zugestellt.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Die Vorinstanz ist gestützt auf einen Leistungsvertrag mit dem Amt für Integration und Soziales (AIS) im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen als Trägerschaft verfügungsbe- rechtigt (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und 2 SAFG¹⁰). Ihre Verfügungen sind gestützt auf Art. 57 Abs. 1 SAFG bei der GSI anfechtbar. Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 26. Januar 2021. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 14. Februar 2021 zustän- dig.

1.2 Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung ohne Weiteres zur Beschwerde- führung befugt (Art. 65 VRPG¹¹).

⁸ Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁹ Direktionsverordnung vom 17. Januar 2001 über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und In- tegrationsdirektion (DelDV GSI; BSG 152.221.121)

¹⁰ Es handelt sich um die Förderung der Integration und die Bereitstellung oder Vermittlung der hierzu erforderlichen Leistungen, die Ausrichtung der Sozialhilfe, die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsplätze, die angemessene Be- treuung der dem Kanton zugewiesenen Personen, die Sicherstellung des Zugangs zur medizinischen Grundversor- gung dieser Personen, die Vernetzung mit der Wirtschaft, mit Anbieterinnen und Anbietern von Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen sowie mit Berufs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstellen, die Koordination der Freiwilligen- arbeit (Art. 9 Abs. 2 Bst. a-g SAFG).

¹¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

1.3 Auf die gemäss Art. 67 VRPG form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.4 Die GSI prüft, ob die Vorinstanz von einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts ausgegangen ist, ob sie Recht verletzt hat (einschliesslich allfälliger Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens) und ob die angefochtene Verfügung unangemessen ist (Art. 66 VRPG). Der GSI steht somit volle Kognition zu.

2. Streitgegenstand

Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 26. Januar 2021. Streitgegenstand und damit zu prüfen ist die vorinstanzliche Bemessung der wirtschaftlichen Asylsozialhilfe des Beschwerdeführers.

3. Argumente der Verfahrensbeteiligten

3.1 Verfügung vom 26. Januar 2021

In der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz zunächst folgendes aus:

- 1. Am 01.03.2016 sind Sie in die Schweiz eingereist und haben um Asyl ersucht.*
- 2. Mit Entscheid des SEM¹² vom 03.07.2017 wurde Ihnen die vorläufige Aufnahme in der Schweiz gewährt.*
- 3. Seit 01.07.2020 werden Sie im Auftrag des Migrationsdienstes des Kantons Bern durch die B.____ aus der Sozialhilfe unterstützt.*
- 4. Seit 01.08.2018 machen sie eine EFZ Lehre als Lebensmitteltechnologe.*
- 5. Am 12.11.2020 haben Sie schriftlich eine Budgetverfügung verlangt.*

Weiter listet die Vorinstanz eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen für die Ausrichtung der Sozialhilfe auf und verfügt sodann, das Grundlagenbudget, setze sich aus folgenden Einnahmen und Ausgaben zusammen: pauschaler Grundbedarf von CHF 696.00, Einkommensfreibetrag während der Berufsunterstützung von CHF 300.00 sowie die Lohnabtretung an die Vorinstanz. Bezüglich Anspruchsberechtigung von Zulagen verfügte die Vorinstanz, alle Zulagen (MoZu, EFB, Erwerbsunkosten) würden erst nach Erbringung der Integrationsleistung gemäss Integrationsplan erbracht und dies immer für den Vormonat, nicht zum Voraus. Die situationsbedingten Leistungen gemäss Art. 8 SADV würden zudem nur nach Rücksprache mit der Sozialhilfestelle gewährt.¹³

¹² Staatssekretariat für Migration

¹³ Vgl. angefochtene Verfügung vom 26. Januar 2021

3.2 Beschwerde vom 14. Februar 2021

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 14. Februar 2021 vor, dass er seit dem 1. August 2018 bei der D.____ in E.____ eine Lehre EFZ Lebensmitteltechnologie absolviere. Ab dem ersten Lehrjahr bis Juni 2020 sei er von der C.____ betreut worden. Sein Lohn von der D.____ sei immer zuerst an die C.____ gegangen, von der er nach den üblichen Abzügen die Überweisung auf sein Konto erhalten habe. Die monatlichen Zahlungen vom 1. August 2019 bis 30. Juni 2020 der C.____ hätten sich auf zwischen CHF 1'224.00 und CHF 1'238.00 belaufen (bestehend aus CHF 800.00 Lohn sowie zusätzliche Zahlung von CHF 424.00 respektive CHF 438.00). Die Schwankungen würden auf die schwankende Anzahl Tage pro Monat zurückgehen.

Seit dem 1. Juli 2020 werde er von der Vorinstanz betreut. Mit diesem Wechsel sei eine deutliche Einbusse an Lohnzahlungen einhergegangen. Im Schnitt sei ihm seit Juli 2020 zwischen CHF 885.00 und CHF 1'096.00 ausbezahlt worden. Ihm sei die Begründung für diese nicht klar, weshalb er dagegen Beschwerde erhebe und um Prüfung der Rechtmässigkeit der Einbusse ersuche.

3.3 Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021

Die Vorinstanz erläutert in der Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021, wie die monatlichen Auszahlungen bemessen werden. Laut Art. 2 SADV werde ein Grundbedarf von CHF 696.00 entrichtet. Diese Zahlung werde jeweils Ende des Vormonates auf das Konto des Beschwerdeführers überwiesen. Nach Erhalt der Lohnabrechnung sowie des Lohneinganges werde in einer zweiten Zahlung der Einkommensfreibetrag von CHF 300.00 sowie die auswärtige Verpflegung von CHF 160.00 vergütet. Da der Arbeitsweg zum Lehrbetrieb zu Fuss zumutbar sei, würden für den Arbeitsweg keine Transportkosten ausbezahlt, da diese für die Ausübung der Tätigkeit nicht unabdingbar seien (Art. 8 Bst. h SADV). Für die Transportkosten zur Schule sei vereinbart worden, dass der Beschwerdeführer die Vorinstanz im Voraus informiere, wenn er einen Schulblock habe, damit sie die Tickets voranzahlen könnten. Da Transportkosten für den Arbeitsweg nicht übernommen und die Tickets für den Schulweg vorausbezahlt würden, seien die im Oktober und November 2020 über den Arbeitgeber bezogenen Reka-Checks dem Beschwerdeführer weiterverrechnet worden.

Abweichungen zu den geschilderten Auszahlungen habe es lediglich bei den Einkommensfreibeträgen in den Monaten Juli und August 2020 gegeben, für welche zuerst nur CHF 100.00 ausbezahlt worden seien. Im Oktober habe es hierfür dann zwei Nachzahlungen von je CHF 200.00 gegeben, um den Einkommensfreibetrag von CHF 300.00 zu erreichen.

Die Differenz der Auszahlungen zwischen der Zeitperiode vor dem 1. Juli 2020 und der Zeitperiode nach dem 1. Juli 2020 seien hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass vor dem 1. Juli 2020 für die

Erwerbsunkosten eine Pauschale von CHF 500.00 ausbezahlt worden sei, während nach neuer Gesetzeslage ab 1. Juli 2020 nur noch die für die Lehre unabdingbaren Erwerbsunkosten übernommen werden könnten (Art. 8 Bst. h SADV). Da der Beschwerdeführer einen kurzen Arbeitsweg habe und somit kein ÖV-Abonnement brauche, habe er von der bisherigen Pauschale profitieren können, was durch die neuen Auszahlungsmodalitäten nicht mehr möglich sei.

3.4 Stellungnahme Vorinstanz vom 30. Mai 2022

Die Vorinstanz führte in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2022 aus, dass es ihr aufgrund der hohen Auslastung im Juli 2020 nicht gelungen sei, die Lohnabtretung des Beschwerdeführers rechtzeitig aufzugleisen. Somit habe er für den Monat August 2020 den Grundbedarf von der Vorinstanz sowie der gesamte Arbeitslohn von CHF 1'026.75 vom Arbeitgeber erhalten. Da dem Beschwerdeführer nicht der gesamte Arbeitslohn zustehe, sondern nur ein Einkommensfreibetrag und die auswärtige Verpflegung, habe sie ein Korrekturbudget erstellt und die Differenz vom Budget im September abgezogen. Auf dem Korrekturbudget wie auch auf dem Budget für September, sei noch mit einer IZU (Integrationszulage) von CHF 100.00 gerechnet, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar gewesen sei, wie viel Einkommensfreibetrag bzw. IZU ausbezahlt werden dürfe. Dies sei im Nachhinein noch nachbezahlt worden.

Per 1. Juli 2020 sei die Zuständigkeit für den Beschwerdeführer von der C.____ an die Vorinstanz übergegangen. Gemäss den üblichen Übertragungsmodalitäten sei bei den Übertragungen per 1. Juli 2020 vom Kanton vorgegeben gewesen, dass der Übertragungsmonat (vorliegend Juli 2020) von der Vorgängerorganisation finanziert werde, damit alle Klient das Geld rechtzeitig zur Verfügung hätten. Gemäss dieser Regelung habe die Vorinstanz für den Beschwerdeführer im Juli 2020 keine Leistungen ausgerichtet.

4. Rechtliche Grundlagen der individuellen Asylsozialhilfe

4.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 BV¹⁴). Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung (Art. 29 KV¹⁵). Diese

¹⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

¹⁵ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

verfassungsmässigen Ansprüche werden durch die kantonale Gesetzgebung konkretisiert, vorliegend das SAFG und das SHG¹⁶ sowie die dazugehörigen Verordnungen (SAFV¹⁷, SADV und SHV¹⁸).

Weiter werden die gesetzlichen Grundlagen konkretisiert durch die «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Version 13 vom 14. November 2021). Das Arbeitspapier wird gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen im Austausch zwischen den regionalen Partnern und der Abteilung Asyl- und Flüchtling (AF) der GSI laufend überprüft, angepasst und ergänzt.¹⁹ Bei den «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich handelt es sich somit nicht um einen Rechtsatz, sondern um vollzugslenkende Verwaltungsverordnungen, welche eine einheitliche Handhabung des Verwaltungsermessens sicherstellen sollen.²⁰ Verwaltungsverordnungen entfalten grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen übergeordneter und untergeordneter Verwaltungseinheit verpflichtende Wirkung. Für die Gerichte sind sie zwar nicht verbindlich, aber gemäss der bundesgerichtlichen Praxis dennoch zu berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen; das Gericht weicht nicht ohne triftigen Grund von der Verwaltungsverordnung ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellt. Eine allfällige Abweichung müsste deshalb begründet werden.²¹ Die nachfolgend im Zusammenhang mit der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe relevanten Konkretisierungen der «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich erweisen sich als überzeugende Konkretisierungen der rechtlichen Vorgaben und als dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, weshalb keine Gründe vorliegen, um von den «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich abzuweichen.

4.2 Nach Art. 18 Abs. 1 SAFG können Personen im laufenden Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, Asylsozialhilfe beanspruchen. Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen der persönlichen Hilfe im Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information sowie der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen.²² Die wirtschaftliche Hilfe umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung, eine Unterkunft, situationsbedingte Leistungen sowie Motivationszulagen.²³

¹⁶ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

¹⁷ Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)

¹⁸ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

¹⁹ «Kantonale Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ziff. 1

²⁰ Vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2017, § 41 N. 13,

²¹ Vgl. zum Ganzen: BGE 141 III 401 E. 4.2.2 S. 404 f.

²² Art. 21 Abs. 1 SAFG

²³ Art. 21 Abs. 2 SAFG und Art. 21 Abs. 1 SAFV

4.3 Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt dient zur Deckung der Kosten für die Verpflegung, die Bekleidung, die Hygiene sowie für die persönlichen Auslagen.²⁴ Die GSI hat in der SADV die genauen Beträge festgelegt.²⁵ Danach beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in einer individuellen Unterkunft für eine Person in einem Einpersonenhaushalt pro Monat pauschal CHF 696.00 (Art. 2 SADV). Gemäss den «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich entspricht eine Zwecks-Wohngemeinschaft, unabhängig von der Anzahl Personen im Haushalt, einem Einpersonenhaushalt.²⁶

4.4 Als situationsbedingte Leistungen (SIL) gelten unter anderem Ausbildungskosten, soweit sie für das Absolvieren der Ausbildung unabdingbar sind und Erwerbsunkosten, soweit sie für die Ausübung der Tätigkeit unabdingbar sind.²⁷ Nach den «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich werden für die auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit der Berufs-, Ausbildungs- und Integrationstätigkeit jedoch nicht die effektiven Kosten berücksichtigt, da bereits ein Anteil der Ernährungskosten im Grundbedarf enthalten ist. Es werden ausschliesslich Kosten angerechnet, wenn es sich um einen ganztägigen Einsatz (oder ganznächtigen Einsatz bei Nachtschicht) handelt. Geleistet wird eine Pauschale von CHF 8.00 für eine Hauptmahlzeit einmal pro Arbeitstag. Der Maximalbetrag von CHF 160.00 pro Monat darf nicht überschritten werden.²⁸

4.5 Art. 30 Abs. 1 SAFV sieht zudem vor, dass jede bedürftige Person, die eine Berufslehre absolviert, Anspruch auf Anrechnung eines monatlichen Einkommensfreibetrags von CHF 300.00 hat.

5. Würdigung

5.1 Der vorläufig aufgenommene Beschwerdeführer begann am 1. August 2018 die Lehre EFZ Lebensmitteltechnologie.²⁹ Seit Beginn des dritten Lehrjahrs am 1. August 2020 betrug sein monatliches Einkommen brutto CHF 1'200.00 zuzüglich variierende Schichtzulage zwischen CHF 130.90 bis CHF 276.35.³⁰ Mit diesem Einkommen war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, hinreichend für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Er hatte demnach Anspruch auf Asylsozialhilfe im Sinne von Art. 18 Abs. 1 SAFG. Gemäss dem Unterstützungsbudget richtete die

²⁴ Art. 23 Abs. 1 SAFV

²⁵ Art. 23 Abs. 2 SAFV

²⁶ «Kantonale Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ziff. 5.7.

²⁷ Art. 8 Bst. h und i SADV

²⁸ «Kantonale Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ziff. 7.2.1

²⁹ Angefochtene Verfügung vom 26. Januar 2021 und Beschwerde vom 14. Februar 2021

³⁰ Lehrvertrag vom 3. April 2018 (Beilage Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021) und Lohnabrechnungen September bis November 2020 (Beilage Beschwerde vom 14. Februar 2021)

Vorinstanz dem Beschwerdeführer monatliche Unterstützungsbeiträge aus, während der Beschwerdeführer seinen Lohn gegenüber der Vorinstanz abgetreten hat.³¹ Strittig und nachfolgend zu prüfen ist die Höhe der ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe.

5.2 Der Beschwerdeführer ist Mieter eines möblierten Zimmers bei einer Privatperson.³² Er lebt somit in einer individuellen Unterkunft in einer Zweck-Wohngemeinschaft, was gemäss den «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich der Kategorie «Einpersonenhaushalt» entspricht.³³ Demnach hat der Beschwerdeführer Anspruch auf einen monatlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt von pauschal CHF 696.00 (Art. 2 SADV). Zudem hat er während der Lehre Anspruch auf einen monatlichen Einkommensfreibetrag von CHF 300.00 (Art. 30 Abs. 1 SAFV).

5.3 Der Beschwerdeführer wohnt und arbeitet in E.____. Der Fussweg von seinem Wohnort zum Arbeitsort beträgt ca. 22 Minuten,³⁴ was ohne Weiteres eine zumutbare Gehdistanz und Dauer ist. Dementsprechend fallen keine Transportkosten für den Arbeitsweg an, die unabdingbar sind. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf situationsbedingte Leistungen für allfällige Transportkosten für den Arbeitsweg (Art. 8 Bst. h SADV). Für die Transportkosten für den Schulweg vergütet die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die jeweils effektiv anfallenden Kosten (Art. 8 Bst. h SADV).³⁵ Ansonsten stehen dem Beschwerdeführer für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die Beiträge des Grundbedarfs zur Verfügung. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer die Kosten für die im Oktober 2020 und November 2020 bezogenen und direkt mit dem (abgetretenen) Lohn bezahlten Reka-Checks in Höhe von je CHF 240.00 gegenüber der Vorinstanz zurückerstatten musste, respektive hat die Vorinstanz diese Beträge zu Recht im November- und Dezemberbudget abgezogen.³⁶

5.4 Bezüglich der Kosten für die auswärtige Verpflegung richtete die Vorinstanz dem Beschwerdeführer jeweils CHF 160.00 pro Monat (jeweils nachträglich für den vergangenen Monat) aus,³⁷ was gemäss den «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich dem monatlichen Maximalbetrag entspricht. Dieser in der Verwaltungsverordnung festgesetzte Maximalbetrag für die auswärtige Verpflegung ist zwar bescheiden, dem Beschwerdeführer dürfte es jedoch zusammen mit dem Anteil für Ernährung im Grundbedarf ohne Weiteres möglich sein, sich davon hinreichend und ausgewogen zu ernähren. Der Maximalbetrag von CHF 160.00 ist

³¹ Unterstützungsbudget (Beilage Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021)

³² Mietvertrag vom 8. Februar 2018 (Beilage Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021)

³³ «Kantonale Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ziff. 5.7.

³⁴ Vgl. https://map.search.ch/E.____,Adresse..D.____,E.____,Adresse?mode=pedestrian&zoom=14, zuletzt besucht am 4. Mai 2022

³⁵ Unterstützungsbudget (Beilage Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021)

³⁶ Lohnabrechnungen Oktober und November 2020 (Beschwerdebeilage) und Unterstützungsbudget (Beilage Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021)

³⁷ Unterstützungsbudget (Beilage Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021)

demnach nicht zu beanstanden und es liegen keine Gründe vor, von den «Kantonalen Vorgaben und Praxishilfen» im Asyl- und Flüchtlingsbereich abzuweichen.

5.5 Nach dem Geschriebenen setzt sich das dem Beschwerdeführer ausbezahlte Budget (ohne direkt bezahlte Mietkosten von CHF 318.00) aus dem monatlichen Grundbedarf von CHF 696.00 zuzüglich CHF 300.00 Einkommensfreibetrag sowie CHF 160.00 situationsbedingte Leistungen für auswärtige Verpflegung, insgesamt ausmachend CHF 1'156.00, zusammen. Hinzu kommen allfällige situationsbedingte Leistungen wie die Transportkosten für den Schulweg, die dem Beschwerdeführer nach Bedarf vergütet werden. Dies entspricht dem von der Vorinstanz verfüzten Budget. Die Verfügung vom 26. Januar 2022 ist somit nicht zu beanstanden.

5.6 Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Vorinstanz zahle ihm seit dem 1. Juli 2020 im Schnitt lediglich zwischen CHF 885.00 und CHF 1'096.00 pro Monat aus.

Die Zuständigkeit für den Beschwerdeführer wurde zwar per 1. Juli 2020 von der C.____ an die Vorinstanz übertragen, jedoch führte noch die C.____ die Zahlungen für den Monat Juli 2020 aus.³⁸ Die nachfolgende Prüfung der Auszahlungen bezieht sich daher grundsätzlich auf die Auszahlungen von August 2020 bis Februar 2021. Was die C.____ dem Beschwerdeführer ausbezahlt hat, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde und wird nachfolgend nicht geprüft. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegend relevanten gesetzlichen Grundlagen (SAFG, SAFV und SADV) schliesslich erst per 1. Juli 2020 in Kraft traten und es in diesem Zusammenhang zu diversen Änderungen bezüglich Asylsozialhilfe kam. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen von einem höheren oder anders berechneten Budget profitierte. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz die Zahlungen korrekt ausgeführt hat.

5.7 Die Prüfung des Unterstützungsbudgets des Beschwerdeführers der Monate August 2020 bis Februar 2021 hat ergeben, dass dem Beschwerdeführer monatlich, wenn auch teilweise mit Verzögerung, ein Grundbedarf von CHF 696.00 zuzüglich CHF 300.00 Einkommensfreibetrag sowie CHF 160.00 für auswärtige Verpflegung gutgeschrieben wurde.³⁹ Allerdings kam es aufgrund von nachträglichen Korrekturen zu Schwankungen der effektiven Auszahlungen:

- Für die Monate Juli und August 2020 hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer nur CHF 100.00 anstatt CHF 300.00 Einkommensfreibetrag ausbezahlt, weshalb im Oktober 2020 eine Nachzahlung von zwei Mal CHF 200.00 erfolgte.⁴⁰

³⁸ Eingabe der Vorinstanz vom 30. Mai 2022, Ausnahme: nachträgliche Zahlung Juli 2020 der auswärtigen Verpflegung von CHF 160.00 und des Einkommensfreibetrags von CHF 300.00 (Unterstützungsbudget August 2020 vom 9. September 2020 und vom 21. Oktober 2020)

³⁹ Unterstützungsbudget August 2020 bis März 2021 (Beilage Beschwerdevernehmlassung vom 15. März 2021)

⁴⁰ Der Einkommensfreibetrag wird jeweils erst nachträglich, d.h. nach Abschluss des jeweiligen Monats, ausgerichtet. Deshalb handelt es sich bei den aufgeführten Leistungen im August-Budget um Juli-Leistungen und im September-Budget um August-Leistungen. In der Beschreibung des Unterstützungsbudgets August 2020 vom 9. September 2020

- Der Abzug «Ausgleich Budget August 2020» betrifft die Lohnauszahlung des Monats Juli 2020. Im Regelfall zahlt die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die volle ihm zustehende wirtschaftliche Unterstützung, während sein Lohn direkt an die Vorinstanz ausbezahlt wird (Lohnabtretung).⁴¹ Beim Übergang der Zuständigkeit von der C.____ auf die Vorinstanz ist es der Vorinstanz aufgrund einer hohen Arbeitsbelastung nicht gelungen, die Lohnabtretung rechtzeitig aufzugleisen.⁴² Deshalb wurde dem Beschwerdeführer im Juli 2020 – zusätzlich zur wirtschaftliche Asylsozialhilfe – der volle Lohn im Umfang von CHF 1'026.75 ausbezahlt.⁴³ Dieser zu viel erhaltene Betrag hat die Vorinstanz in der Folge mit den dem Beschwerdeführer zustehenden Beträgen verrechnet: Die CHF 1'026.75 wurden zunächst mit den CHF 160.00 für auswärtige Verpflegung sowie dem Einkommensfreibetrag von CHF 100.00 für den Monat Juli verrechnet.⁴⁴ Übrig blieb ein Betrag von CHF 766.75.⁴⁵ Der Restbetrag wurde in der Folge vom Budget September bestehend aus den Posten Grundbedarf (CHF 696.00), auswärtige Verpflegung (CHF 160.00) und Einkommensfreibetrag (CHF 100.00)⁴⁶ abgezogen, weshalb dem Beschwerdeführer im September 2020 lediglich CHF 189.25 ausbezahlt wurde.⁴⁷
- Zwei Abzüge im Umfang von zwei Mal CHF 240.00 betreffen die via Arbeitgeber bezogenen und mit dem abgetretenen Lohn bezahlten Reka-Checks. Wie bereits vorangehend ausgeführt, ist diese Verrechnung rechtmässig erfolgt.⁴⁸

Gemäss diesen Ausführungen sind die nachträglichen Korrekturen (Abzüge und Nachzahlungen) rechtmässig erfolgt. Zudem stimmen die Angaben über die effektiven Auszahlungen im Unterstützungsbudget mit den Gutschriften gemäss den Kontoauszügen des Beschwerdeführers überein. Soweit die Kontoauszüge des Beschwerdeführers vorhanden sind (Monate September, Oktober und November 2020), können somit auch Fehler bei der Auszahlung ausgeschlossen werden.

5.8 Das Unterstützungsbudget des Beschwerdeführers ist als Folge des Übergangs der Zuständigkeit in den ersten Monaten aufgrund der genannten Korrekturen unübersichtlich und nur mit gewissem Aufwand und Informationen der Vorinstanz aufzuschlüsseln. Sodann kam es im Unterstützungsbudget bei der Beschreibung von einzelnen Positionen teilweise zu falschen Mo-

steht somit fälschlicherweise «IZU für August» respektive steht im Unterstützungsbudget September 2020 vom 9. September 2020 fälschlicherweise «IZU Lehre September 2020».

⁴¹ Vgl. Erwägung 5.1

⁴² Vgl. Stellungnahme der Vorinstanz vom 30. Mai 2022

⁴³ Lohnabrechnung Juli 2020 (Beilage Stellungnahme vom 30. Mai 2022)

⁴⁴ Vgl. Fn 40; die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer damals fälschlicherweise nur CHF 100.00 und nicht CHF 300.00 geleistet, die entsprechende Nachzahlung von CHF 200.00 erfolgte im Oktober 2020

⁴⁵ CHF 1'026.75 – CHF 160.00 – CHF 100.00 = CHF 766.75

⁴⁶ Vgl. Fn 44

⁴⁷ CHF 696.00 + CHF 160.00 + CHF 100 - CHF 766.75 = CHF 189.25

⁴⁸ Vgl. Erwägung 5.3

nats-Angaben oder es fehlte die Angabe, für welchen Monat beispielsweise die Zahlung auswärtige Verpflegung oder der Einkommensfreibetrag ist.⁴⁹ Es ist deshalb verständlich, dass die Zahlungen für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar waren und den Eindruck hinterliessen, er erhalte nicht die volle ihm zustehende wirtschaftliche Hilfe.

In der angefochtenen Verfügung vom 26. Januar 2021 listete die Vorinstanz zwar die Ansprüche des Beschwerdeführers auf, eine Erklärung zu den bisherigen Auszahlungen/Abzügen kann der Verfügung jedoch nicht entnommen werden. Es wäre im Sinne des rechtlichen Gehörs an der Vorinstanz gewesen, den Beschwerdeführer vor der Vornahme von Abzügen zu informieren und anzuhören respektive spätestens auf Nachfrage des Beschwerdeführers das Unterstützungsbudget inkl. Korrekturen verständlich zu erklären. Diese Gehörsverletzung ist vorliegend weder kosten- noch entscheiderelevant und wurde im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ohnehin geheilt.

6. Ergebnis

Nach dem Geschriebenen ist die Verfügung der Vorinstanz vom 26. Januar 2021 rechtmässig und nicht zu beanstanden. Die Beschwerde vom 14. Februar 2021 ist daher abzuweisen.

7. Kosten

7.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV⁵⁰). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder Beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

7.2 Vorliegend ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Der Beschwerdeführender unterliegt damit vollumfänglich und wird somit grundsätzlich kostenpflichtig. Praxisgemäss ist bei Beschwerdeverfahren im Bereich der Asylsozialhilfe grundsätzlich auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu

⁴⁹ Vgl. Fn 40

⁵⁰ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

verzichten und in solchen Verfahren im Sinne von Art. 108 Abs. 1 VRPG jeweils von einem «besonderen Grund» auszugehen.⁵¹ Entsprechend sind vorliegend von den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten zu erheben.

7.3 Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG) und demzufolge keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde vom 14. Februar 2021 wird abgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.

IV. Eröffnung

- Beschwerdeführer, per Einschreiben
- Vorinstanz, per Einschreiben

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

⁵¹ Vgl. Beschwerdeentscheid 2021.GSI.1370 vom 23. August 2021